

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 141/68 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1968

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grob- und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung Nr. 246/67/EWG⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

In Anbetracht der Angebotspreise und der heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis

erhalten hat, müssen die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1968

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1968 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rechnungseinheiten pro metrische Tonne
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	55,33
ex 10.01	Hartweizen	54,43
10.02	Roggen	37,18
10.03	Gerste	36,65
10.04	Hafer	35,41
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,83 ⁽¹⁾
10.05 B	Anderer Mais	36,83
10.07 A	Buchweizen	0
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	23,30
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	31,59
ex 10.07 B	Andere	0
11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz	77,10
11.01 B	Mehl von Mengkorn	77,10
ex 11.01 C	Mehl von Roggen	62,48
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	93,33
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	82,64

⁽¹⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 142/68 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1968

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung Nr. 247/67/EWG ⁽²⁾ und die späteren Verordnungen, durch die sie abgeändert wurde, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beige-fügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

⁽²⁾ ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967, S. 8.